

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

Gegen Empfangsbekanntnis

Bürgermeisteramt Munderkingen
Herrn Bürgermeister Dr. Lohner
Marktstraße 1
89597 Munderkingen

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Michaela Kopf

Kommunal- und Prüfungsdienst
Zimmer 4D-02

Telefon: 0731 185-1308

Telefax 1: 0731 185221308

Telefax 2: 0731 185-1265

E-Mail:

Michaela.Kopf@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:

04-024.91/Munderkingen

28. März 2023

Wahl des Bürgermeisters der Stadt Munderkingen am 23. April 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Lohner,

aufgrund einer E-Mail der Stadtverwaltung vom 28. März 2023, in der mitgeteilt wird, dass die erforderliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg (KomWG) i.V.m. § 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) unterblieben ist, ergeht von Amts wegen folgende

Verfügung:

1. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Munderkingen am 23. April 2023, sowie eine etwaige Neuwahl am 7. Mai 2023 werden gemäß § 29 KomWG abgesagt.
2. Der Sofortvollzug von Ziffer 1 wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Ein etwaiger Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Verfügung ist nach § 29 Satz 2 KomWG i.V.m. § 55 Abs. 2 KomWO gemäß der in der Bekanntmachungssatzung der Stadt Munderkingen bestimmten Form öffentlich bekanntzumachen.

Begründung:

Die Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Munderkingen endet am 30. Juni 2023. Infolgedessen ist nach § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eine Bürgermeisterwahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Gemeinderat der Stadt Munderkingen hat als Wahltag Sonntag, den 23. April 2023 und als Wahltag für eine eventuell notwendige Neuwahl Sonntag, den 7. Mai 2023 festgelegt.



**Dienst-
gebäude**
Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

 0731 185-0
 Direktanschluss: siehe oben
Internet: www.alb-donau-kreis.de

 **Besuchszeiten**
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger:
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis 
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24
BIC: SOLADES1ULM




Hauptbahnhof,
Busbahnhof
und Haltestelle
Ehinger Tor

Gemäß § 3 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 1 KomWO ist die Wahl des Bürgermeisters spätestens 34 Tage vor dem Wahltag bekanntzumachen. Damit hätte die Bekanntmachung spätestens am 20. März 2023 erfolgen müssen. Die Wahlbekanntmachung ist seitens der Stadt Munderkingen bis heute, 28. März 2023, noch nicht erfolgt, sodass die Frist von 34 Tagen vor dem geplanten Wahltermin nicht mehr gewahrt ist und auch nicht mehr geheilt werden kann.

Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger und vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, ist die Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde abzusagen (§ 29 KomWG). Die örtliche Zuständigkeit liegt nach § 119 GemO beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Ein Wahlmangel liegt vor, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung unbeachtet geblieben sind. Wesentliche Vorschriften sind dabei u.a. Vorschriften, welche die Öffentlichkeit des Verfahrens gewährleisten sollen. Die Bekanntmachung der Wahl nach § 3 KomWG stellt eine solche Vorschrift dar.

Der Mangel ist auch offenkundig, da der Sachverhalt ohne besondere Ermittlung der Rechtsaufsichtsbehörde feststeht – eine Verletzung wesentlicher Vorschriften zur Wahlvorbereitung liegt durch die unterbliebene Bekanntmachung eindeutig vor.

Der Mangel kann auch im Rahmen eines Beseitigungsverfahrens nicht mehr behoben werden, da auch durch Nachholen der unterbliebenen Bekanntmachung die gesetzliche Frist nach § 3 Abs. KomWG nicht mehr eingehalten werden kann.

Da noch kein Wahlergebnis vorliegt, kommt eine Wahlabsage in Frage, wenn durch den Wahlmangel die konkrete Wahlbeeinflussung für jedes nach den tatsächlichen Verhältnissen in Betracht kommende Wahlergebnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bejaht werden muss. Zwischen dem Wahlfehler und dem möglichen Wahlergebnis muss ein ursächlicher Zusammenhang – also eine potenzielle Kausalität – bestehen. Es ist ausreichend, wenn sich durch den Mangel eine nicht nur theoretische, sondern eine konkrete Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses ergibt. Dies ist u.E. zu bejahen. Bei der Abschätzung der Ergebniserheblichkeit eines Wahlfehlers ist darauf abzustellen, ob die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift bei Annahme ihres größtmöglichen Erfolgs das Wahlergebnis hätte beeinflussen können.

Durch die unterbliebene Wahlbekanntmachung kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Wahlberechtigten nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch macht. Bei einem Bewerberfeld von drei Bewerbern kann ebenso angenommen werden, dass kein Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht. Bei der erfahrungsgemäßen Wahlbeteiligung bei Bürgermeisterwahlen – insbesondere bei Wahlen, bei denen der Amtsinhaber nicht mehr antritt – und einer möglichen Anzahl an „Nichtwählern“ durch den Wahlmangel, ist eine Beeinflussung des Wahlergebnisses bei drei Bewerbern wahrscheinlich und anzunehmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 dieser Verfügung ergeht aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Das öffentliche Interesse an der Beseitigung des Mangels überwiegt das Interesse an der Durchführung der Wahl. Eine Entscheidung über mögliche Widersprüche kann nicht abgewartet werden, da die Absage zum Schutz vor der Durchführung einer ungültigen Wahl geboten ist. Es ist nicht sinnvoll, die Wahl in Kenntnis des dargestellten Mangels und der zu erwartenden Folgen stattfinden zu lassen. Das öffentliche Interesse überwiegt aus diesen Gründen auch das mögliche private Interesse der Bewerber an der Durchführung der Wahl.

Der Bürgermeister hat die Absage öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird. Nach § 48 KomWO ist die Wahl sobald wie möglich nachzuholen, wobei die Vorschriften über Wiederholungswahlen und Neuwahlen entsprechend Anwendung finden. Ein neuer Wahltermin ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festzulegen. Die bis zur Absage getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Wahl bleiben wirksam, soweit sie nicht von dem beanstandeten Wahlmangel betroffen sind und deshalb berichtigt oder wiederholt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiner Scheffold
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen Widerspruch erhoben werden.